

zeichnet sein. In Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern genügt die Unterschrift von 5 Wählern. Die Unterzeichner sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Die Bewerber sollen mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung sollen so deutlich angegeben sein, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Es empfiehlt sich, die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen. Die Namen der wichtigsten und einflußreichsten Personen stelle man oben an, da die erstgenannten Personen die meiste Sicherheit haben, gewählt zu werden.

In die Wahlvorschläge darf nur aufgenommen sein, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens am 21. Tage vor der Wahl dem Wahlleiter eingereicht sein. Andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Die Wahlvorschläge dürfen zweimal so viel Bewerber auführen, als Gemeindeverordnete zu wählen sind. Ein Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Gemeindevahlleiter schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam zurückgenommen werden.

Anderen Wahlvorschlägen gegenüber gelten die verbundenen Wahlvorschläge als ein einheitlicher Wahlvorschlag.

Falls auf Grund einer Vereinbarung ein einziger einheitlicher Wahlvorschlag eingereicht wird, muß ein